

# Afghanistan als sicheres Herkunftsland?

---

*Wolfgang Grenz, Amnesty International, Berlin*

Angesichts der Menschenrechtssituation in Afghanistan ist die Fragestellung zumindest überraschend. Wieso sollte Afghanistan ein sicheres Herkunftsland sein? Aber die EU-Kommission hat ja bereits auch schon vorgeschlagen, die Türkei als sicheren Herkunftsstaat zu benennen.

## Wann können Staaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden?

- **Art. 16 a Abs.3 GG:**

Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

- **§ 29 a Abs. 1 AsylG:**

Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16 a Abs.3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Tatsache, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

- **Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Asylverfahrensrichtlinie**

Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie

2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

## **Menschenrechtssituation in Afghanistan**

### **AMNESTY REPORT 2016: AFGHANISTAN**

„... Wie die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (*United Nations Assistance Mission in Afghanistan - UNAMA*) mitteilte, wurden 2015 im ersten Halbjahr 1592 Zivilpersonen getötet und 3329 verletzt. Die Taliban und andere bewaffnete Gruppen trugen die Verantwortung für 70% der Opfer, 16% wurden den afghanischen Sicherheitskräften und ihren Verbündeten zugerechnet. Die Taliban griffen verstärkt ‚weiche‘ und zivile Ziele an. Im September 2015 brachten sie den größten Teil der Provinz Kundus unter ihre Kontrolle. Regierungsangaben zufolge flohen in der Folge etwa 20000 Menschen in andere Landesteile. Die meisten der Binnenvertriebenen erhielten keinerlei humanitäre Hilfe seitens der Behörden.

Das Ministerium für Frauenangelegenheiten registrierte von März bis Dezember 2015 Tausende Fälle von Gewalt gegen Frauen.

Es herrschte weiterhin ein Klima der Straflosigkeit. Menschenrechtsverteidiger wurden von verschiedenen Seiten bedroht, eingeschüchtert und gewaltsam angegriffen. Die Behörden gingen entsprechenden Fällen nicht nach und zogen die Täter nicht zur Rechenschaft. Journalisten und Menschenrechtsverteidiger äußerten die Befürchtung, dass eine vom Parlament beschlossene Reform des Gesetzes über Massenmedien das Recht auf freie Meinungsäußerung noch weiter untergraben könnte. ...

### **Verstöße internationaler und afghanischer Streitkräfte**

„Nach dem Ende des NATO-geführten Kampfeinsatzes der ISAF (International Security Assistance Force) und dem Teilabzug der US-Truppen ging die Zahl der Zivilpersonen, die Opfer internationaler Streitkräfte wurden, stark zurück. Nach Angaben von UNAMA führten allerdings Angriffe regierungstreuer Kräfte, insbesondere der afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces), im ersten Halbjahr 2015 zu einem Anstieg ziviler Opfer: Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 4921 Zivilpersonen getötet oder verletzt. In 796 Fällen waren dafür mutmaßlich regierungstreue Kräfte verantwortlich - ihr Anteil stieg damit

um 60% gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Es gab Berichte über Menschenrechtsverletzungen der örtlichen afghanischen Polizei (Afghan Local Police - ALP), darunter Einschüchterungen, Misshandlungen durch Schläge, widerrechtliche Inhaftierungen, gezielte Tötungen und Vergewaltigungen von Minderjährigen.

Obwohl Präsident Ashraf Ghani Maßnahmen ankündigte, um die Zahl der zivilen Opfer zu verringern, wurden rechtswidrige Tötungen, für die regierungstreue Kräfte und Gruppen verantwortlich waren, so gut wie nie geahndet.

Am 3. Oktober 2015 traf ein Luftangriff der US-Armee in der nordafghanischen Provinz Kundus ein Krankenhaus der Hilfsorganisation Ärzte ohne Grenzen. Dabei wurden mindestens 42 Menschen getötet, darunter 14 Mitarbeiter, 24 Patienten und vier betreuende Angehörige, und Teile des Gebäudes zerstört. ...

### **Verstöße bewaffneter Gruppen**

Die überwiegende Zahl der zivilen Opfer wurde bei Angriffen der Taliban und anderer bewaffneter Gruppen getötet oder verletzt. Nach Angaben der UNAMA waren im ersten Halbjahr 2015 bewaffnete Gruppen für 70% der Toten und Verletzten verantwortlich. In diesem Zeitraum wurden 3436 Zivilpersonen Opfer ihrer Angriffe (1213 Tote und 2223 Verletzte). Dies bedeutete einen Rückgang von 3% gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Taliban-Milizen bekannten sich zu Anschlägen mit insgesamt mehr als 1000 zivilen Opfern. UNAMA machte für weitere 971 zivile Opfer Gruppen verantwortlich, die den Taliban nahestehen. Das Vorgehen der Taliban und anderer bewaffneter Gruppen gegen die Zivilbevölkerung stellte eine Verletzung des humanitären Völkerrechts dar und kann als Kriegsverbrechen gelten. Mit zumeist selbstgebauten Sprengsätzen griffen die Taliban und andere bewaffnete Gruppen weiterhin gezielt zivile Objekte und Zivilpersonen an. In ihren Stellungnahmen hieß es, die Angriffe seien gegen Personen gerichtet, die in Verbindung mit der Regierung stünden oder "schädlich" seien.

Nach Angaben der International NGO Safety Organization (INSO), die internationale Organisationen bezüglich der Sicherheitslage berät, mussten in der Provinz Nangarhar elf Krankenhäuser von Hilfsorganisationen und neun staatliche Schulen nach Drohungen des IS geschlossen werden. INSO verzeichnete 2015 innerhalb von neun Monaten 150 Angriffe auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen. Dabei wurden 33 Personen getötet, 33 verletzt und 82 entführt.

Auch 2015 wurden zahlreiche Zivilpersonen von bewaffneten Gruppen getötet, als

Geiseln genommen und nach Verfahren vor inoffiziellen "Ad-hoc-Gerichten" willkürlich bestraft. Dieses Vorgehen verstieß gegen das humanitäre Völkerrecht, weil den Betroffenen nicht die notwendigen Rechtsmittel zur Verfügung standen. Am 23. Februar 2015 wurden in der Provinz Zabul 30 Personen, die der Hazara-Minderheit angehören, von bewaffneten Gruppen entführt. 19 von ihnen wurden am 11. Mai wieder freigelassen, im Austausch gegen Familienangehörige usbekischer Aufständischer, die in staatlichen Gefängnissen inhaftiert waren. Über das Schicksal der restlichen elf Entführten lagen Ende 2015 keine Informationen vor.

Am 10. April 2015 wurden in der Provinz Urusgan die Leichen von fünf afghanischen Mitarbeitern der Hilfsorganisation Save the Children aufgefunden. Sie waren Anfang März entführt worden, um die Freilassung inhaftierter Taliban-Kämpfer zu erpressen.

Am 28. September 2015 nahmen die Taliban die Stadt Kundus ein, brachten das Provinzgefängnis in ihre Gewalt und befreiten fast 700 Häftlinge, darunter mindestens 100 Taliban-Kämpfer. Zahlreiche öffentliche und private Gebäude wurden zerstört, darunter auch Büros von Medienorganisationen. Es gab zahlreiche Berichte über Vergewaltigungen und rechtswidrige Tötungen.

### **Menschenrechtsverteidiger**

Menschenrechtsverteidiger wurden 2015 weiterhin von verschiedenen Seiten bedroht, eingeschüchtert und gewaltsam angegriffen. An der weit verbreiteten Straflosigkeit änderte sich nichts. Die Behörden untersuchten entsprechende Fälle nicht und zogen die Täter nicht zur Verantwortung. Menschenrechtsverteidiger wurden Opfer von Bombenanschlägen, Granatenangriffen und Morden, die von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren verübt wurden. Für Frauen, die sich am öffentlichen Leben beteiligten, war das Risiko, Opfer von Gewalt und Diskriminierung zu werden, noch höher als für Männer, da man ihr Verhalten als Verstoß gegen kulturelle und soziale Normen betrachtete.

Am 8. Januar 2015 wurde die Senatorin Rohgul Khairzad schwer verletzt, als Unbekannte das Feuer auf ihr Fahrzeug eröffneten. Bereits im Jahr 2013 hatten Taliban ihr Auto beschossen und dabei ihre siebenjährige Tochter und ihren Bruder getötet; ihre elfjährige Tochter ist seither gelähmt.

Am 16. Februar 2015 starb die Frauenrechtlerin Angiza Shinwari, die dem Provinzrat von Nangarhar angehörte, nach einem Bombenanschlag auf ihr Auto, bei dem auch ihr Fahrer getötet wurde. Vier weitere Personen trugen Verletzungen

davon. Niemand bekannte sich zu der Tat, und es gab keine Festnahme. Am 28. September 2015 nahmen die Taliban nach einem Überraschungsangriff die Provinzhauptstadt Kundus ein. Berichten zufolge durchsuchten sie Haus für Haus, um Medienschaffende und Menschenrechtsverteidigerinnen ausfindig zu machen, die dem Vernehmen nach auf einer "Fahndungsliste" standen. Zahlreiche Menschenrechtsverteidigerinnen flohen aus der Stadt, andere sahen sich gezwungen, unterzutauchen.

### **Gewalt gegen Frauen und Mädchen**

... Das Ministerium für Frauenangelegenheiten dokumentierte von April bis Dezember 2015 mehr als 4000 Fälle von Gewalt gegen Frauen. Die Dunkelziffer war jedoch weiterhin extrem hoch, denn die unsichere Lage, wenig vertrauenswürdige Polizei- und Justizbehörden sowie traditionelle Vorstellungen hielten viele Opfer und ihre Angehörigen davon ab, Straftaten anzuzeigen. ...

### **Recht auf freie Meinungsäußerung**

Journalisten waren 2015 weiterhin Gewalt und Zensur seitens staatlicher wie nichtstaatlicher Akteure ausgesetzt. Einige Journalisten wurden bei Anschlägen getötet, andere mussten ihre Wohnungen verlassen und anderswo Zuflucht suchen. Die afghanische Organisation zur Unterstützung der Medien Nai verzeichnete 73 Fälle, in denen Journalisten und Medienschaffende 2015 bedroht, angegriffen, verletzt, verschleppt, inhaftiert oder getötet wurden. In vielen Fällen waren afghanische Sicherheitskräfte für die Übergriffe verantwortlich, teilweise auch Regierungsvertreter und Abgeordnete. Die Behörden gingen den Angriffen auf Journalisten nicht nach und ermittelten keine Tatverdächtigen. Am 28. Januar 2015 beschloss das Parlament eine Änderung des Gesetzes über Massenmedien, das Einschränkungen der Medienfreiheit vorsah. Journalisten und Menschenrechtsaktivisten äußerten die Befürchtung, damit werde das Recht auf freie Meinungsäußerung weiter ausgehöhlt.

### **Flüchtlinge und Binnenvertriebene**

Afghanistan lag 2015 an zweiter Stelle weltweit hinter Syrien, was die Zahl der Flüchtlinge betraf. Nach Angaben des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) waren fast 3 Mio. Afghanen Flüchtlinge, die meisten von ihnen lebten im Iran und in Pakistan. Außerdem gab es fast 1 Mio. Binnenvertriebene.

Für die Vertreibung der Menschen innerhalb des Landes waren der bewaffnete Konflikt, die allgemeine Unsicherheit und Naturkatastrophen verantwortlich. Obwohl die Regierung im Februar 2014 ein Strategiepapier zur Lösung der Vertriebenenproblematik beschlossen hatte, lebten Ende 2015 noch immer Tausende Menschen in Lagern und Behelfsunterkünften. Überbelegung, mangelnde sanitäre Einrichtungen und extreme klimatische Bedingungen führten dazu, dass sich dort ansteckende und chronische Krankheiten wie Malaria und Hepatitis immer stärker ausbreiteten.

Nach Angaben des UN-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs) wurden im ersten Halbjahr 2015 aufgrund der bewaffneten Konflikte und der landesweiten Unsicherheit etwa 103000 Menschen aus ihren Heimatorten vertrieben. Nach Regierungsangaben flohen aufgrund des Vormarschs der Taliban in der Provinz Kundus im September etwa 20000 Menschen in andere Landesteile.

## **Sicheres Herkunftsland light** (Zwischenfazit)

Angesichts der geschilderten Menschenrechtssituation stellt sich wirklich die Frage, wie man ernsthaft daran denken kann, Afghanistan als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen.

Es geht bei den aktuellen Plänen der Bundesregierung auch gar nicht um die Bestimmung von Afghanistan als einem sicheren Herkunftsstaat. Es geht um die Entdeckung von Gebieten in Afghanistan, auf die Schutzberechtigte verwiesen werden können. Der Tagesspiegel nannte die Suche nach Gebieten von inländischen Fluchtalternativen am 23.11.2015 „so eine Art sicheres Herkunftsland light“.

Der Spiegel nannte diese Pläne der Regierungskoalition am 5.11.2015 einen Masterplan zur Reduzierung der Flüchtlingszahlen. „Da jeder weiß, dass Afghanistan kein sicheres Herkunftsland ist, bedarf es eines Tricks. Wenn Afghanistan nicht als sicheres Herkunftsland durchgeht, dann müssen eben Teile des Landes als sicher erklärt werden.“ Der Spiegel zitierte dann aus einem Interview von Kanzleramtsminister Peter Altmeier im Deutschlandfunk: „Wir haben ja heute schob die Situation, dass es in Afghanistan Teile gibt, die relativ sicher sind. Das bedeutet dann auch, dass es Bereiche gibt, in denen Menschen sicher leben können“.

## **Innerstaatliche Fluchtalternative**

Entscheidend ist, ob Fluchtalternative zum Zeitpunkt der Entscheidung besteht.

Schutz - Kriterien:

- Schutz muss wirksam sein, nicht nur vorübergehend: § 3 d Abs. 2 AsylG  
Sicherheit vor Verfolgung/ Gefahr eines ernsthaften Schadens :§ 3e Abs.1Nr.1  
AsylG
- Sichere und legale Erreichbarkeit: § 3e Abs. 1 Nr.2 AsylG
- Zumutbare Niederlassungsmöglichkeit (insbesondere Existenzsicherung=  
mehr als Existenzminimum)

## **Gefährdete Personenruppen:**

HCR/EG/AFG/16/02

### **UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender**

*Datum: 19 April 2016*

„...2. Die Richtlinien werden vor dem Hintergrund anhaltender Besorgnis in Bezug Die Menschenrechtslage und die Sicherheitslage in Afghanistan zeigen unstreitig auf, dass die Bestimmung von Afghanistan als einem sicheren Herkunftsstaat nicht möglich ist.“

„... 3.a. UNHCR ist der Auffassung, dass Asylsuchende aus Afghanistan mit den folgenden Profilen, abhängig von den besonderen Umständen des einzelnen Falles, internationalen Schutz benötigen können. Diese Risikoprofile sind nicht abschließend:

- (1) Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen;
- (2) Journalisten und in der Medienbranche tätige Personen;
- (3) Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext der Rekrutierung von Minderjährigen und der Zwangsrekrutierung;
- (4) Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden;

- (5) Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen die Scharia verstoßen haben;
- (6) Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung regierungsfeindlicher Kräfte verstoßen haben;
- (7) Frauen mit bestimmten Profilen oder in spezifischen Umständen;
- (8) Frauen und Männer, die angeblich gegen gesellschaftliche Normen verstoßen haben;
- (9) Personen mit Behinderungen, insbesondere geistigen Behinderungen, und Personen, die an psychischen Erkrankungen leiden;
- (10) Kinder mit bestimmten Profilen oder in spezifischen Umständen;
- (11) Überlebende von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind;
- (12)
- (13) Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder Geschlechtsidentität;
- (14) Angehörige gewisser ethnischer Gruppen, insbesondere ethnischer Minderheiten;
- (15) An Blutfehden beteiligte Personen, und
- (16) Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen (sowie deren Familienangehörige)“

- „... 3.e. Bei der Prüfung der Relevanz einer internen Schutzalternative für afghanische Antragsteller müssen die folgenden Aspekte erwogen werden:
- i. Der instabile, wenig vorhersehbare Charakter des bewaffneten Konflikts in Afghanistan in Hinblick auf die Schwierigkeit potenzielle Neuansiedlungsgebiete zu identifizieren, die dauerhaft sicher sind; und
  - ii. die konkreten Aussichten auf einen sicheren Zugang zum vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet unter Berücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit dem landesweit ausgedehnten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern und Landminen, Angriffen und

Kämpfen auf Straßen und von regierungsfeindlichen Kräften aufgezwungene Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Zivilisten.

UNHCR geht davon aus, dass eine interne Schutzalternative in den vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten nicht gegeben ist. Außerdem ist nach Ansicht von UNHCR keine interne Schutzalternative in Gebieten des Landes gegeben, die sich unter tatsächlicher Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden.

- 3.f. Ob eine interne Schutzalternative zumutbar ist, muss anhand einer Einzelfallprüfung unter vollständiger Berücksichtigung der Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet zum Zeitpunkt der Entscheidung festgestellt werden. Insbesondere stellen die schlechten Lebensbedingungen sowie die prekäre Menschenrechtssituation von Afghanen, die derzeit innerhalb des Landes vertrieben sind, relevante Erwägungen dar, die bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen internen Schutzalternative berücksichtigt werden müssen. UNHCR ist der Auffassung, dass eine interne Schutzalternative nur dann zumutbar sein kann, wenn die Person Zugang zu (i) einer Unterkunft, (ii) zu wesentlichen Diensten wie sanitäre Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung hat; und zudem (iii) Erwerbsmöglichkeiten geboten werden. Darüber hinaus, erachtet UNHCR eine interne Schutzalternative nur dann als zumutbar, wenn die (erweiterte) Familie, oder die ethnische Gemeinschaft der Person willens und in der Lage sind, diese in der Praxis tatsächlich zu unterstützen.
- Die **einzigste Ausnahme** von dieser Anforderung der externen Unterstützung sind alleinstehende leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne spezifische Vulnerabilitäten. Solche Personen können unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbanen und semiurbanen Umgebungen leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bieten, und die unter wirksamer staatlicher Kontrolle stehen. Angesichts des Zusammenbruchs des traditionellen sozialen Gefüges der Gesellschaft aufgrund jahrzehntelang währendender Kriege, der massiven

Flüchtlingsströme und der internen Vertreibung ist gleichwohl eine einzelfallbezogene Analyse notwendig.“

## Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Die Bundesregierung will erreichen, dass die Zahl der Asylsuchenden aus Afghanistan **erheblich reduziert** wird.

Asylsuchende aus Afghanistan stehen 2016 mit 121.431 Erstanträgen an zweiter Stelle der Zugangszahlen nach Asylsuchenden aus Syrien. Kann die Einreise nicht verhindert werden, dann soll durch eine geringere Schutzquote deutlich gemacht werden, dass es nicht einfach ist, in Deutschland Schutz zu finden. Wenn schon nicht bestritten werden kann, dass Gefahren drohen, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder zum subsidiären Schutz oder zu einem Abschiebungsverbot führen müssten, wird jetzt versucht, den Schutz mit der Annahme einer inländischen Fluchtalternative zu verweigern.

Laut Zeit-Online vom 17. November 2016 sollen die Herkunftsländerleitsätze des BAMF entsprechend geändert worden sein. So soll jetzt folgender Satz aufgenommen worden sein: *„Die grundsätzlichen Regelungen zu internen Schutzmöglichkeiten bei jungen, alleinstehenden und arbeitsfähigen Männern sind zu beachten.“*

Dazu kommen die Vereinbarungen mit der afghanischen Regierung, die sich bereit erklärt hat, verstärkt abgelehnte Asylsuchende zurückzunehmen.

Der Vergleich der Schutzquoten 2015 mit denen von Januar bis Oktober 2016 zeigt, dass die Gesamtschutzquote noch nicht gesunken ist, es aber zu Verschiebungen gekommen ist. Das BAMF wird aber versuchen, die Schutzquote mit dem Instrument der internen Schutzmöglichkeit zu senken.

2015 sind vom BAMF 5.492 Entscheidungen über Erstanträge getroffen worden. Im Jahr 2016 bislang schon 34.970. Die Gesamtschutzquote lag 2015 bei 46,5 %, in diesem Jahr bei 51,5 %. Die Zahl der Asylberechtigten sank von 0,9 % auf 0,2 %. Die Zahl der Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft sank von 27,4 % auf 20,6 %. Dafür gab es einen Anstieg beim subsidiären Schutz von 5,5 % auf 8,6 %. Bei den Abschiebungsverboten gibt es einen Anstieg von 12,7 % auf 22,1 %.

Werden Asylanträge mit dem Verweis auf eine interne Schutzmöglichkeit abgelehnt, dann sind die **Erfolgschancen einer Klage** vor dem Hintergrund der Menschenrechtssituation in Afghanistan recht gut. Es ist allerdings wichtig, die vom BAMF in Erwägung gezogenen internen Schutzgebiete vor dem Hintergrund der einzelnen Verfolgungsgeschichte sorgfältig zu prüfen. Es warten also wieder zusätzliche Aufgaben auf die Unterstützerinnen und Unterstützer von Flüchtlingen. Aber es wird sich lohnen.